



Landeshauptstadt  
München  
**Referat für  
Bildung und Sport**

Information der Bildungsberatung

# Regelungen zur Schulpflicht in Bayern

Stand: Dezember 2024

## Inhalt

1. Vollzeitschulpflicht
2. Dauer der Berufsschulpflicht
  - 2.1 Schulpflicht bei Jugendlichen mit Ausbildungsverhältnis
  - 2.2 Schulpflicht bei Jugendlichen ohne Ausbildungsverhältnis
  - 2.3 Berufsschulberechtigung
3. Sonderregelungen für Schüler\*innen mit Migrationshintergrund
  - 3.1 Beginn der Schulpflicht nach Zuzug (Art. 35 Abs. 1 BayEUG)
  - 3.2 Erfüllung der Schulpflicht

Die Schulpflicht dauert grundsätzlich 12 Jahre. Sie gliedert sich in **Vollzeitschulpflicht** (früher Volksschulpflicht) und **Berufsschulpflicht**.

### 1. Vollzeitschulpflicht

Die Vollzeitschulpflicht endet nach 9 Schuljahren (Art. 37 Abs. 3 BayEUG). Es handelt sich um die tatsächlichen Schulbesuchsjahre (auch die Wiederholungsjahre), nicht um die Jahrgangsstufen. Sie kann aber durch Überspringen von Jahrgangsstufen verkürzt werden. **Achtung:** Abweichende Regelung für Schüler\*innen bei Zuzug aus dem Ausland mit (un)geklärtem Aufenthaltstitel (siehe Punkt 3).

### 2. Dauer der Berufsschulpflicht

Nach dem Ende der Vollzeitschulpflicht wird die Schulpflicht durch den Besuch der Berufsschule erfüllt, soweit keine andere in Art. 36 genannte Schule besucht wird (Art. 39 Abs. 1 BayEUG). Die Berufsschule ist eine Pflichtschule und dauert **in der Regel drei** Jahre. Sie ist an die Ausbildungsdauer gebunden. Ausbildungsverhältnisse in anerkannten Ausbildungsberufen werden für eine Laufzeit von 2-3,5 Jahren abgeschlossen. Die Volljährigkeit ist für die Schulpflicht nicht maßgeblich.

Die Berufsschulpflicht schließt die Verpflichtung zum Besuch des Berufsgrundschuljahres ein, sofern es für den gewählten Ausbildungsberuf eingeführt ist.

#### 2.1 Schulpflicht bei Jugendlichen mit Ausbildungsverhältnis

Wer in einem Ausbildungsverhältnis steht, ist bis zum Ende des Schuljahres berufsschulpflichtig, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wird. Davon ausgenommen sind Auszubildende:

- mit Hochschulzugangsberechtigung
- einer anderen bereits abgeschlossenen staatlich anerkannten Berufsausbildung.

## 2.2 Schulpflicht bei Jugendlichen o h n e Ausbildungsverhältnis

Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis, die das 12. Schulbesuchsjahr noch nicht vollendet haben, verbleiben grundsätzlich an der angemeldeten Berufsschule. Mit der Beendigung einer Ausbildung gilt im Hinblick auf die Schulpflicht nicht mehr die Sprengelzugehörigkeit zur Ausbildungsstätte, sondern zum Wohnort des/der Jugendlichen.

Vom Besuch der Berufsschule befreit ist, wer:

- ein Berufsvorbereitungsjahr, das Berufsgrundschuljahr, ein Vollzeitjahr an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule oder einen einjährigen Vollzeitlehrgang, der der Berufsvorbereitung dient (i.d.R. in Verbindung mit dem Berufsschulbesuch), mit Erfolg besucht hat,
- den mittleren Schulabschluss erreicht hat,
- in den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn (mittlerer Dienst) eingestellt wurde,
- ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr oder den Bundesfreiwilligendienst ableistet,
- der Bundeswehr, der Bundespolizei oder der Bayerischen Bereitschaftspolizei angehört,
- von der Berufsschule wegen Ordnungsmaßnahmen entlassen wurde (Art. 86 Abs. 3 Nr. 4 Halbsatz 2 BayEUG).

Berufsschulpflichtige ohne Ausbildungsverhältnis können gemäß Art. 39 Abs. 4 BayEUG vom Besuch der Berufsschule befreit werden (auf Antrag bei der zuständigen Berufsschule).

Die Befreiung ist möglich

- nach 11 Schulbesuchsjahren und vorliegendem Beschäftigungsverhältnis,
- bei einem Besuch von Vollzeitlehrgängen, die der Vorbereitung auf staatlich geregelte schulische Abschlussprüfungen dienen,
- bei Vorliegen eines Härtefalls.

## 2.3 Berufsschulberechtigung

Zum Besuch der Berufsschule sind nach Art. 39 Abs. 4 BayEUG berechtigt:

- Personen, die nicht mehr berufsschulpflichtig sind, sich aber in Berufsausbildung befinden,
- Personen, die nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung eine Umschulung auf einen anerkannten Ausbildungsberuf durchlaufen.

Der ausbildende Betrieb hat den Besuch der Berufsschule zu gestatten, die Berufsschulberechtigten sind auch zum Besuch des Berufsgrundschuljahres berechtigt.

## 3. Sonderregelungen für Schüler\*innen mit Migrationshintergrund

In Bayern unterliegen die **Menschen mit Fluchterfahrung unabhängig vom Aufenthaltsstatus der Berufsschulpflicht**. Die gesetzliche Regelung hierfür besteht aus einer eintägigen Schulpflicht pro Woche für maximal drei Jahre **im Alter von 16 bis 21 Jahren**. Bayern bietet Menschen mit Fluchterfahrung, Migrant\*innen aus europäischen Mitgliedstaaten und anderen Seiteneinsteiger\*innen ohne Deutschkenntnisse ein darüberhinausgehendes berufsvorbereitendes Unterrichtsangebot an.

**In Ausnahmefällen werden auch Asylbewerber\*innen und Menschen mit Fluchterfahrung bis 25 Jahre aufgenommen.**

### 3.1 Beginn der Schulpflicht nach Zuzug (Art. 35 Abs. 1 BayEUG)

Wer die altersgemäßen Voraussetzungen erfüllt und in Bayern seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder in einem Berufsausbildungsverhältnis bzw. einem Beschäftigungsverhältnis steht, unterliegt der Schulpflicht.

**Schulpflichtig** in diesem Sinn ist auch, wer

- a) eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz (AsylG) besitzt,
- b) eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) wegen des Krieges in seinem Heimatland oder nach § 25 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 AufenthG besitzt,
- c) eine Duldung nach § 60a AufenthG besitzt,
- d) vollziehbar ausreisepflichtig ist, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist, unabhängig davon, ob er/sie selbst diese Voraussetzungen erfüllt oder nur einer seiner/ihrer Erziehungsberechtigten.

In den Fällen von a) und b) **beginnt die Schulpflicht drei Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland.**

### 3.2 Erfüllung der Schulpflicht

Für jede\*n aus dem Ausland zugezogene\*n Schulpflichtige\*n stellt die Schule fest, in welche Jahrgangsstufe der Pflichtschule sie/er einzuweisen ist.

**Es gilt derjenige Teil der Schulpflicht als zurückgelegt, der dem durch die Einweisung bestimmten Zeitpunkt regelmäßig vorausgeht.**

Die Schüler\*innen sind in der Pflichtschule grundsätzlich in die Jahrgangsstufe einzuweisen, in die Schulpflichtige gleichen Alters, die seit Beginn ihrer Schulpflicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Bayern haben, regelmäßig eingestuft sind.

Die Schüler\*innen, denen es wegen ihres allgemeinen Bildungsstandes nicht möglich ist, dem Unterricht ihrer Jahrgangsstufe zu folgen, können bis zu zwei Jahrgangsstufen tiefer eingestuft werden. **Eine Verlängerung der Schulpflicht findet hierdurch nicht statt.**

Ein\*e Schulpflichtige\*r, der/die dem Unterricht wegen mangelnder Kenntnis der deutschen Sprache nicht folgen kann, ist, soweit organisatorisch und finanziell möglich, besonderen Klassen oder Unterrichtsgruppen zuzuweisen. Schulpflichtige, die nach dem Asylgesetz verpflichtet sind, in einer besonderen Aufnahmeeinrichtung im Sinn des § 30a AsylG zu wohnen, werden zur Erfüllung der Schulpflicht besonderen dort eingerichteten Klassen und Unterrichtsgruppen zugewiesen (Art. 36 Abs. 3 BayEUG).